

# **Richtlinien zur Subventionsvergabe an Vereine der Marktgemeinde Vösendorf**

## **1.) Geltungsbereich**

- 1.1. Die folgenden Richtlinien gelten ausschließlich für Sport- und Kulturvereine der Marktgemeinde Vösendorf und wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 festgelegt.
- 1.2. Die Marktgemeinde Vösendorf bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen zum Zweck des Gemeinwohls nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen.
- 1.3. Als Subvention versteht sich jede vermögenswerte Zuwendung, die die Marktgemeinde Vösendorf zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist. Die Zuwendung kann insbesondere erfolgen in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Räumlichkeiten), der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beistellung von Personal.
- 1.4. Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Budgetjahr gewährt.

## **2.) Subventionsvoraussetzungen**

- 2.1. Subventionsansuchen können nur Vereine der Marktgemeinde Vösendorf einbringen.
- 2.2. Der Verein muss ein mindestens ein Jahr bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingetragener gemeinnütziger Verein sein und seinen Sitz ebenso mindestens ein Jahr in Vösendorf haben, wobei seine Tätigkeit überwiegend in Vösendorf ausgeübt werden muss.
- 2.3. Der Verein muss nach dem Statut und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sein.
- 2.4. Von den Mitgliedern des Vereins muss ein Mitgliedsbeitrag eingehoben werden, der zum Aufwand und den Leistungen des Vereins in einem angemessenen Verhältnis steht.
- 2.5. Der um Förderung ansuchende Verein muss bereit sein, in Einladungen, Publikationen, Plakaten, Programmen, usw. in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde Vösendorf hinzuweisen. Darüber hinaus sind Presseartikel für die Gemeindemedien abzugeben.
- 2.6. Das Weiterbestehen des Vereins muss im darauffolgenden Jahr sichergestellt sein.

- 2.7. Der Verein muss nachweisbar einen aktiven Beitrag am Vösendorfer Ortsgeschehen leisten. Darunter ist z.B. die Teilnahme am Ortsstraßenfest, der Flurreinigung, dem Ferienspiel, dem Juxvierathlon, dem Fitlauf/Fitmarsch, dem Adventmarkt, bei Bällen, etc. zu verstehen.
- 2.8. Das zur Subventionierung beantragte Vorhaben muss Zwecken des Gemeinwohles dienen, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Vösendorfer Bevölkerung liegen, innerhalb der Marktgemeinde Vösendorf verwirklicht oder zumindest mit der Gemeinde und ihrer Bevölkerung in Zusammenhang stehen.

### **3.) Grundsätze der Förderung**

- 3.1. Alle Subventionsleistungen nach diesen Richtlinien leistet die Marktgemeinde Vösendorf freiwillig. Es besteht keine diesbezügliche Verpflichtung. Mittel können nur nach dem zur Verfügung stehenden Budget für Subventionen zugesprochen werden. Jene Mittel dienen der Förderung kultureller, sozialer, sportlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten, die im Interesse der Vösendorfer Bevölkerung und damit im Interesse der Marktgemeinde Vösendorf gelegen sind.
- 3.2. Subventionen werden einmal jährlich oder in Teilbeträgen ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.
- 3.3. Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.
- 3.4. Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Höhe der Vereinssubventionen aus wichtigen Gründen für ein Jahr reduziert, bzw. auch ganz ausgesetzt werden.
- 3.5. Es werden keine Subventionen gewährt für:
  - Reinigungskosten
  - Vereinsausflüge
  - interne oder externe Vereinsgeschenke

### **4.) Verwendungsnachweis und Rückzahlung der Förderung**

Die Marktgemeinde Vösendorf ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen und Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Subventionen in Zusammenhang stehen einzufordern und einzusehen. Für die Beurteilung der für die Gewährung der Subvention maßgeblichen Verhältnisse sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird festgestellt, dass ein Subventionsempfänger unrichtige Angaben getätigt hat, die Subvention widmungswidrig verwendet hat oder den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht hat, so kann der Gemeinderat die Rückforderung der Subventionen beschließen. Der betreffende Verein ist danach für die Dauer von 3 Jahren von jeder Subventionsmaßnahme ausgeschlossen.

## 5.) Subventionsansuchen

- 5.1. Ansuchen sind schriftlich an die Marktgemeinde Vösendorf zu richten. Jedes Ansuchen muss bis spätestens 31.12. für das laufende Jahr bei der Marktgemeinde Vösendorf eingelangt sein. Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Personen, die laut Statut berufene Vereinsorgane oder von diesen bevollmächtigte Personen sind.
- 5.2. Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung **notwendigen Unterlagen** wie folgt beizufügen :
  - Tätigkeitsbericht des zu fördernden Kalenderjahres bzw. Vereinsjahres
  - Nachweis des aktuellen Kassenstandes
  - Aktuelle Statuten
  - Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
  - Anzahl der Mitglieder unterteilt in: Gesamtmitgliederzahl, Vösendorfer Mitglieder, Kinder allgemein und Vösendorfer Kinder
  - Beschreibung der Veranstaltung und Bekanntgabe des Zwecks der Veranstaltung bzw. der Investition oder Anschaffung (Kostenvoranschläge)
- 5.3. Für das Ansuchen ist das von der Marktgemeinde Vösendorf aufgelegte und auf der Homepage veröffentlichte **Antragsformular** zu verwenden.

## 6.) Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Förderrichtlinien betreffend die Subventionsvergabe für Vereine der Marktgemeinde Vösendorf.